

Neue Satzung für die Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Lindau (B) beschlossen am 19. Juli 2023

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lindau e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO-Kreisverband Lindau. Verbandsgebiet ist der Landkreis Lindau. Er ist im Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Kempten (Allgäu) -Registergericht- unter der Nr. VR 30067.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lindenberg
Adresse: Rathausstr. 10, 88161 Lindenberg
- (3) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Schwaben e.V.

§ 2 Zweck

Zweck des Kreisverbandes ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung (siehe §13) die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe,
- Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit,
- Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege,
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe, Mitarbeit in entsprechenden Gremien,
- Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Kreises,
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen,
- Förderung des Bezirksjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch
 - Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Senioren- und Pflegeheimen, Kinderhorten, Altenclubs und Sozialen Beratungsstellen,
 - Maßnahmen zu Gunsten in Not geratener Menschen,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung,
 - Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- (3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die Tätigkeit im Kreisvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt Schwaben. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Landkreis Lindau (B) zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes sind die Ortsvereine, sofern vorhanden und Stützpunkte der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören. Natürliche Personen können ebenso Mitglied des Kreisverbandes sein. Eine Einzelmitgliedschaft ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist möglich. Ab dem 18. Lebensjahr steht dem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des §26 BGB.
Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen und ein Jugendwerk im Kreisverband existiert. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bezirks-, Landes- und der Bundeskonferenzen verpflichtet.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf Antrag hin. Es genügt Textform. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.
- (4) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der AWO zum Ende des Kalenderjahres durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken. Es genügt Textform.
- (5) Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der AWO sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien. Entscheidend für die vorstehende Formulierung ist ein Verbot durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Ein Verbot durch den Innenminister des Bundes oder der Bundesländer hat zur Folge, dass die Mitgliedschaft dieser Mitglieder ruht, bis ein Gericht eine Entscheidung getroffen hat. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (6) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (7) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

- (8) Das Ordnungsrecht wird zunächst vom Kreisverband wahrgenommen und ggf. auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
- (9) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder auf mehrere Ortsvereine erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus. Körperschaften und Stiftungen können sich der Arbeiterwohlfahrt als korporatives Mitglied anschließen.
- (10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (11) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (12) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (13) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen anerkannten Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist nicht möglich.

§ 5 Jugendwerk

- (1) Für ein im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/ Revisoren durchzuführen.

§ 6 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Kreiskonferenz
- c) der Kreisvorstand
- d) der Kreisausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

2. Der Kreisvorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Es genügt Textform.

3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung. Mandatsträger der Arbeiterwohlfahrt müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.

4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er hat sie auf Verlangen von mindestens 10 Prozent der Mitglieder einzuberufen.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Kreiskonferenz

- (1) Die Mitglieder der Kreiskonferenz werden gewählt von der Mitgliederversammlung des Jahres in dem satzungsgemäß die Delegierten zur Kreiskonferenz und Bezirkskonferenz gewählt werden. Es gelten beim Fehlen von Ortsvereinen die nachfolgenden Regeln dahingehend, dass die Gesamtzahl der Mitglieder im Kreisverband die Grundlage für die Berechnung der Delegiertenzahl bildet. Es werden in der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern zunächst die Delegierten zur Kreiskonferenz gewählt. Anschließend wählt die Kreiskonferenz die Delegierten zur nächsten Bezirkskonferenz.
- (2) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - b) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten, sofern Ortsvereine vorhanden sind. Die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (abgerechnete Beiträge) vom Kreisvorstand festgesetzt, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollen.
Festgesetzt ist: Je angefangene 25 Mitglieder = 1 Delegierte/r. Bei der Delegiertenberechnung sind alle Mitglieder zu berücksichtigen, die den auf der Bundeskonferenz beschlossenen Mindestbeitrag gezahlt haben oder von der Beitragszahlung aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes befreit sind (auch Personen in der Familienmitgliedschaft sowie Minderjährige). Falls der Kreisverband natürliche Mitglieder hat, muss der Delegiertenschlüssel dies beachten, sodass diese in der Konferenz vertreten werden. Falls dem Kreisverband keine Ortsvereine als untergeordnete Gliederungen angeschlossen sind, ist die Berechnung der Delegierten auf die Anzahl der Mitglieder des Kreisverbandes zu beschränken.
 - c) einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes,
 - d) den/ die Beauftragte/n der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf.
Näheres regelt eine Wahlordnung.
- (3) Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von sechs Monaten vor der Bezirkskonferenz mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kreiskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der

elektronischen Kommunikation auszuüben. Dem Vorstand (Gesamtvorstand) obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Kreiskonferenz. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Kreiskonferenz mitzuteilen.

Auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine und Stützpunkte oder des Kreisausschusses ist eine außerordentliche Kreiskonferenz einzuberufen.

- (4) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes. Sie wählt den Kreisvorstand (Vorsitzender, Stellvertreter, Kassier, Schriftführer und mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten zur Bezirkskonferenz. Beisitzer können ebenfalls gewählt werden, falls dies von den Mitgliedern gewünscht wird. Maximal sind fünf Beisitzer wählbar. Bei der Zusammensetzung des Kreisvorstandes ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass Mitglieder aus dem unteren Landkreis (Bereich Bodensee) und dem oberen Landkreis (Bereich Allgäu) vertreten sind. Der Vorstand und die Revisorinnen/Revisoren bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Die Möglichkeit zur Abberufung des Vorstandes bleibt hiervon unberührt. Die Amtszeit der Delegierten endet grundsätzlich mit Beendigung der Bestellung (Wahl oder Entsendung) nachfolgenden Versammlung. Sollte eine rechtzeitige Neubestellung der Delegierten zu einer Konferenz der nächsthöheren Gliederung aus einem außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Grund (z.B. Ausgangssperren oder Epidemien) unmöglich sein, können die zuletzt bestellten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neubestellung ihr Amt auch auf der nächsten Versammlung wahrnehmen. Der jeweilige Vorstand beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und zum Kreisverband gehörende Gliederungen sowie bei den Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Mitglieder der AWO mehrheitlich beteiligt sind und Vorstands- oder Revisoren Funktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen gefasst werden. Ist eine Kreiskonferenz die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des AWO-Bezirksverbandes. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.
- (7) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand wird von der Kreiskonferenz für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Kreiskonferenz gewählt. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
Er besteht aus:
Der/dem Vorsitzenden,
2 Stellvertreterinnen / Stellvertretern,
der KassiererIn / dem Kassierer,
der Schriftführerin / dem Schriftführer
und
bis zu 5 Beisitzerinnen / Beisitzern,
wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.
Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre / seine Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig, jedoch mindestens 4 x jährlich mit einer Frist von 7 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Es genügt Textform. Die Kreisvorstandssitzung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Auch die Möglichkeit einer digitalen Vorstandssitzung in Form von E-Mail und/oder Postversand ist möglich, falls dies aus organisatorischen oder sonstigen Gründen erforderlich ist. Dem Vorstand (Gesamtvorstand) obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Kreisvorstandssitzung. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Kreisvorstandssitzung mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (6) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich.
- (7) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen. Diese/dieser ist als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten

bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die besondere Vertreterin/ den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln. Vor der Bestellung des Kreisgeschäftsführers ist die Zustimmung des Bezirksverbandes einzuholen.

- (8) Der Kreisvorstand hat dem Bezirksvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
- (9) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung des Bezirksvorstands einzuholen.
- (10) Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen. Dies bedarf der Beschäftigung durch den Kreisausschuss.
- (11) Der Vorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Kreisjugendwerks teilnimmt.
- (12) Der Vorstand beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte / Gleichstellungsbeauftragten.
- (13) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerks Vorstand und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
- (14) An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.

§ 10 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Kreisvorstand sowie den Vorsitzenden der Ortsvereine, soweit vorhanden, einer/m Vertreterin/Vertreter des Kreisjugendwerkes und den Beauftragten der korporativen Mitglieder und Altenclubs, falls vorhanden zusammen.
- (2) Er hat die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und wird von diesem nach Bedarf, möglichst halbjährlich einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine und Stützpunkte einzuberufen.

§ 11 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedsrechte.

Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion:

- (1) Vorstands- bzw. Präsidiumsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu diesen gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht.
- (2) Revisor*innenfunktionen,
 - a) Wenn auf der gleichen oder untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren Vorstandsfunktionen ausgeübt wurden.
 - b) Wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

Interessenskollision:

Es gelten die Vorgaben und Regelungen des Governance Kodex. Diese sind einzuhalten. Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, zeigt den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem*der Vorsitzenden des Organs an. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des*der Betroffenen zuständig.

§ 12 Rechnungswesen

- (1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Bezirksverbandes.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatus der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung (siehe §12) und die vom Bundesausschuss beschlossene Ausführungsbestimmung anzuwenden.

§ 13 Verbandsstatut unterliegt ebenfalls der Prüfung

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist mit der Fassung vom November 2021,- eingetragen am 18.11.21 - Bestandteil dieser Satzung und als solcher im Vereinsregister einzutragen. Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

Dabei ist der Schwerpunkt die Prüfung, ob innerhalb des ehrenamtlichen Vorstands und bei der Ausführung deren Arbeit die Vorgaben der Satzungen, Richtlinien und der Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen der AWO und die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, sowie ob - im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung- die kaufmännischen Prinzipien beachtet werden.

§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lindau e.V. erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch die übergeordnete Gliederung (den AWO Bezirksverband Schwaben e.V.) nach dem AWO-Verbandsstatut, insbesondere gem. Ziffer 9 an.
- (2) Der Kreisverband ist gegenüber seinen Mitgliedern, sowie vorhandener Ortsvereine und dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
- (3) Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

§ 15 Auflösung des Kreisverbandes

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich

unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu diesem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnung.

Die Satzung wurde durch die Kreiskonferenz am 19.07.2023 beschlossen: Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

.....
Norbert Kolz
Kreisvorsitzender

.....
Angelika Eller-Wiedemann
Stellvertr. Vorsitzende

.....
Volker Schmidt
Stellvertr. Vorsitzender